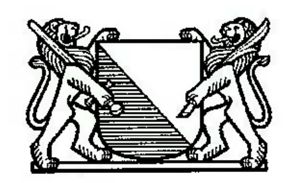
Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE230200-O/U/HEI>BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, und lic. iur. B. Stiefel, Ersatzoberrichter lic. iur. A. Kessler sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Weber

Beschluss vom 9. August 2024

in Sachen

Dadvan **Yousuf**, geboren 9. April 2000, Staatsangehörigkeit: Irak,
Höhestr. 36, 2563 Ipsach,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Tobias Treyer,
Hauptstr. 13, Postfach 810, 4144 Arlesheim

gegen

1. Charlotte Barbara **Jacquemart**,
   geboren 16. September 1962, von Schwarzenburg BE,
   c/o Schweizer Radio und Fernsehen, Fernsehstr. 1-4, 8052 Zürich,
2. Stefanie **Pauli**, geboren 6. Februar 1989, von Rüschegg BE,
   c/o Schweizer Radio und Fernsehen, Fernsehstr. 1-4, 8052 Zürich,
3. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**, D-7/2022/10009785,
   Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,

Beschwerdegegnerinnen

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Beda Meyer Löhrer,
Cognitor Rechtsanwälte, Uraniastr. 40, 8001 Zürich
2 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Stephan Bernard,
Advokatur Aussersihl, Hallwylstr. 78, Postfach 8866, 8036 Zürich

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, je vom 9. Mai 2023, je D-7/2022/10009785

Erwägungen:

I.

1. Am 17. Februar 2022 erschien auf srf.ch unter dem Titel "'Der Krypto-'Milliardär' und seine fragwürdigen Transaktionen" ein (weiterhin unter www.srf.ch/news/wirtschaft/krypto-king-dadvan-yousuf-der-krypto-milliardaer-und-seine-fragwuerdigen-transaktionen abrufbarer) Artikel über Dadvan Yousuf (Urk. 20/2/1), über den schon zuvor verschiedene andere Medien berichtet hatten (beispielhaft etwa: Der Bund, 2. April 2021, "Vom Flüchtling zum Millionär. Er tauschte seine Spielsachen gegen Bitcoins"; NZZ, 9. Juli 2021, "Der Krypto-Zauberlehrling"; Blick, 17. Juli 2022, "Früher Flüchtling, heute superreich. Dadvan Yousuf ist der jüngste Selfmade-Milliardär im Land"). Als Autorinnen für den Artikel auf srf.ch zeichneten Stefanie Pauli und Charlotte Jacquemart, zwei Journalistinnen des "SRF Investigativ"-Teams, verantwortlich. Der Artikel enthält folgenden Absatz:

> " 'Verdächtige Transaktionen'
>
> Mehrere ein- und ausgehende Transaktionen bei Dadvan Yousuf werfen gemäss einer zuverlässigen Quelle Fragen auf. Sie zeigt ‹SRF Investigativ› Transaktionen von Dadvan Yousuf an Krypto-Adressen, die auf schwarzen Listen stehen und vor denen auf Krypto-Plattformen gewarnt wird. In Warnungen, die ‹SRF Investigativ› vorliegen, wird von Betrügern, Terrorfinanzierung und Verbindungen etwa nach Russland und in die Ukraine gesprochen. Solche Transaktionen seien verdächtig, so die Quelle.
>
> Was sagt Dadvan Yousuf zu diesen Transaktionen? ‹Ich kann nicht nachvollziehen, was Sie da anfragen›, schreibt er via seinen Anwalt. Er benütze Anonymisierungstechniken, durch welche es SRF nicht möglich sei, zu wissen, welche Krypto-Adressen ihm gehörten. ‹SRF Investigativ› hatte jedoch Einsicht in Dokumente, die mehrere Adressen von Dadvan Yousuf zeigen. "

2. Am 14. März 2022 erstattete Dadvan Yousuf gegen Stefanie Pauli und Charlotte Jacquemart Strafanzeige wegen Ehrverletzung und stellte entsprechend Strafantrag (Urk. 20/1/1). Als Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat einvernommen machten Stefanie Pauli und Charlotte Jacquemart am 24. Juni 2022 vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 20/3/1-2). Am

25. Oktober 2022 wurde der zwischenzeitlich als Privatkläger konstituierte (Urk. 20/9/2) Dadvan Yousuf staatsanwaltschaftlich befragt (Urk. 20/4/1).

3. Mit Eingaben vom 3. bzw. 6 Februar 2023 beantragten die Beschuldigten, das Verfahren gegen sie sei einzustellen. Dies mit der Begründung, dass der inkriminierte Artikel der Wahrheit entspreche, eventualiter in guten Treuen publiziert worden sei, namentlich unter Hinweis auf einen dem Privatkläger zugerechneten Kontoauszug der Krypto-Handelsplattform *Coinbase* und eine "Transaktionsanalyse" eines anonymen "forensischen Experten", dessen Identität die Beschuldigten aus Gründen des Quellenschutzes nicht bekanntgeben würden (Urk. 20/6/1). Der Privatkläger nahm dazu am 1. März 2023 Stellung. Er machte geltend, der Coinbase-Auszug sei erkennbar gefälscht, die darin aufgeführten Transaktionen nicht ihm zuzurechnen. Die Beschuldigten hätten den Auszug nicht hinreichend geprüft und ihm auch nicht vorgängig zur Stellungnahme vorgelegt. Zudem ergebe sich aus der Transaktionsanalyse des anonymen Experten nicht, dass die Transaktionen etwas mit Terrorfinanzierung etc. zu tun haben könnten (Urk. 20/6/5). Darauf replizierten die Beschuldigten und bestritten, dass es sich beim Coinbase-Auszug um eine auf den ersten Blick erkennbare Fälschung handle (Urk. 20/6/11).

4. Je mit Verfügung vom 9. Mai 2023 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Stefanie Pauli und gegen Charlotte Jacquemart eingestellt (Urk. 20/18-19).

Gegen die Einstellungsverfügungen erhebt Dadvan Yousuf mit Eingabe vom 30. Mai 2023 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 2):

> " 1. Es seien die Einstellungsverfügungen vom 9.5.2023 (jeweils Dispositiv-Ziffern 1 – 3) betreffend die Strafuntersuchungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zulasten Charlotte Jacquemart sowie Stefanie Pauli (D-7/2022/10009785) vollumfänglich aufzuheben und das vorgenannte Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Beschwerdegegnerin 3) zur Weiterbehandlung zurückzuweisen.
>
> 2. Unter o/e-Kostenfolge zzgl. MWSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerinnen 1 – 3."

Am 28. Juni 2023 leistete der Beschwerdeführer (nachfolgend Privatkläger genannt) fristgerecht die ihm auferlegte (Urk. 9) Sicherheit von 5000 Franken für allfällige Kosten und Entschädigungen (Urk. 11).

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 (nachfolgend Beschuldigte genannt) beantragen je die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge und unter Verzicht auf eine weitergehende Stellungnahme (Urk. 17 und 21). Die Beschwerdegegnerin 3 (nachfolgend Staatsanwaltschaft genannt) hat unter Verweis auf die Einstellungsverfügungen auf eine Stellungnahme verzichtet (Urk. 19). Dem Privatkläger wurde in der Folge Gelegenheit gegeben, sich zu den Eingaben der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft zu äussern (Urk. 25). Er hat sich nicht mehr vernehmen lassen, die entsprechende Frist ist am 7. August 2023 unbenutzt verstrichen (Urk. 25 f.). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Infolge zwischenzeitlicher Neukonstituierung der beschliessenden Kammer sowie infolge wegen hoher Geschäftslast ergriffener Entlastungsmassnahmen ergeht der vorliegende Entscheid in anderer Besetzung als angekündigt.

2. Angefochten sind Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 319 Abs. 1 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

III.

1. Die Staatsanwaltschaft erwog in den angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen, dass dem Artikel nicht zu entnehmen sei, der Privatkläger würde durch Finanztransaktionen bewusst Betrügereien und Terrororganisationen finanzieren. Objektiv betrachtet würden ihm die Beschuldigten nicht vorwerfen, eine solche Finanztransaktion getätigt zu haben. Es sei vielmehr die Rede davon, dass der Privatkläger Krypto-Transaktionen an Adressen getätigt habe, die mit Betrügereien

und Terrorfinanzierung in Verbindung stehen würden. Damit sei gleichzeitig aber noch nicht gesagt, dass der Privatkläger direkt und bewusst Geldüberweisungen getätigt und damit den unmittelbaren Zweck verfolgt habe, Betrügereien und Terrororganisationen zu finanzieren. Die Überweisung auf ein Krypto-Konto, das von seinem Inhaber unter anderem für deliktische Machenschaften benutzt werde, sei per se noch nicht strafbar, da es parallel sowohl für rechtmässige wie auch für rechtswidrige Transaktionen verwendet werden könne. Die Formulierung, wonach die Transaktionen des Privatklägers an solche Adresse "Fragen aufwerfen" würden, könne sodann vom Durchschnittsadressaten des Artikels auch so verstanden werden, dass die Artikelverfasserinnen die Frage aufwerfen würden, ob der Privatkläger sich bewusst sei, dass er angeblich Geld auf Krypto-Konten transferiert habe, die auf schwarzen Listen stehen sollen. Sie würden dabei gänzlich offenlassen und keine konkreten Andeutungen machen, welchen Zweck der Privatkläger mit seinen Transaktionen verfolgt habe. Dem Leser werde damit genügend Spielraum gegeben, das Beschriebene selber abzuwägen und zu einer eigenen Schlussfolgerung zu kommen, auch wenn der Grundton des Artikels eindeutig kritisch gefärbt sei. Auch gestatte es die Bekanntheit des Privatklägers als öffentlich exponierte Person, die Frage der Ehrverletzung "nach einem etwas anderen Massstab" zu beurteilen und müsse er sich auch in einem leicht gesteigerten Umfang kritische Blickwinkel auf sein Handeln gefallen lassen. Im Gesamtkontext würden die in Frage stehenden Äusserungen keine Verletzung der Ehre des Privatklägers darstellen (Urk. 6 = Urk. 20/18, Urk. 7 = Urk. 20/19 je S. 4 f.).

Im Weiteren erwägt die Staatsanwaltschaft, dass die Artikelverfasserinnen aufgrund der von ihnen vorgelegten Dokumente in gutem Glauben davon hätten ausgehen dürfen, dass der Privatkläger Transaktionen an Wallet-Adressen getätigt habe, die mit illegalen Handlungen (Schwarz- und Drogenmarkt, Betrug etc.) in Verbindung stehen würden. Es werde in den Dokumenten insbesondere in plausibler Art und Weise eine Verbindung zum Zahlungsempfänger "Hydra", einem illegalen russischen Verkaufsplatz für Drogen, gefälschte Dokumente sowie gestohlene Daten aufgezeigt. Für das Vorbringen des Privatklägers, der Kontoauszug sei eine augenfällige Fälschung, es sei *prima vista* der Einsatz eines Bild-

bearbeitungsprogrammes erkennbar, bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte. Auf der Eingabe, welcher der Staatsanwaltschaft vorliege, seien keine greifbaren Hinweise auf eine derartige Manipulation ("wie z.B. eine verdächtige Schrift, fragwürdige Umrandungen von bestimmten Passagen, das eindeutige Fehlen von Angaben, die für das infrage stehende Dokument typisch sind, etc.") zu entnehmen. Der Privatkläger konstatiere selber mit seiner Forderung nach einer forensischen Untersuchung des besagten Dokuments, dass ein forensischer Laie – und damit auch die Beschuldigten – eine allfällige Fälschung nicht zu erblicken vermöchten. Im Ergebnis hätten sich die Beschuldigten auf die Echtheit sowie die inhaltliche Richtigkeit des besagten Dokuments verlassen dürfen, und es sei ihnen auch der Gutglaubensbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB gelungen (Urk. 6 und 7 je S. 6f.).

2. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Vorverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO u.a. wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder

Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

3. Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt sowie wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Wegen Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. Die Aussage muss unwahr sein. Nebst Vorsatz muss ein Handeln wider besseres Wissen vorliegen. In Bezug auf die Unwahrheit der Aussage ist direkter Vorsatz erforderlich. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Tatsachenbehauptung durch Dritte genügt Eventualvorsatz (RIKLIN, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, Art. 174 N 4 ff.).

Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen das Rechtsgut Ehre. Darunter zu verstehen ist der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; BGE 132 IV 112 E. 2.1; BGE 131 IV 154 E. 1.2). Die Ehre wird verletzt durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (BGE 105 IV 111 E. 3). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend, vorausgesetzt, die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens trifft nicht zugleich die Geltung der Person

als ehrbarer Mensch (Urteile des Bundesgerichts 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 2.4, 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.2 m. H. und 6B_257/2016 vom 5. August 2016 E. 1.4.3 m. H.). Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt, abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2016 vom 28. März 2017 E. 6.3 f. m. H.).

Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB). In der Regel ist der Entlastungsbeweis zuzulassen (BGE 132 IV 112 E. 3.1). Die Anforderungen an den Gutglaubensbeweis sind unterschiedlich, je nachdem, ob der Täter jemanden "beschuldigt" oder "verdächtigt". Wer Tatsachen als gegeben hinstellt, hat ernsthafte Gründe für deren Annahme nachzuweisen. Der gute Glaube als solcher genügt mithin nicht. Der Täter muss vielmehr nachweisen, ernsthafte Gründe gehabt zu haben, zu glauben, was er sagt. Er muss darlegen, dass er die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Richtigkeit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten (BGE 124 IV 149 E. 3b; 116 IV 205 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1442/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 6.2.2 [nicht publiziert in BGE 144 I 234] und 6B_1309/2019 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.1). Massgebend sind die Umstände des Einzelfalls. Je schwerer ein Ehreingriff ist, desto höhere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts, wobei die Schwere vom Vorwurf und vom Verbreitungsgrad abhängt. Eine weite Verbreitung, wie etwa durch die Presse, erhöht die Intensität der Ehrbeeinträchtigung. Entsprechend darf eine besondere Vorsicht erwartet

werden und gelten strengere Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt (BGE 104 IV 15 E. 4.b; vgl. auch BGE 105 IV 114 E. 2). Dabei trägt die beschuldigte Person die Beweislast, der Grundsatz *in dubio pro reo* greift nicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.2; 6B_987/2009 vom 8. Januar 2010 E. 2.3). Beim Gutglaubensbeweis darf nur auf die Umstände abgestellt werden, von denen der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner Äusserungen Kenntnis hatte. Später entdeckte Begleitumstände oder sich ereignende Tatsachen dürfen nicht berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2).

4. Es kann der Staatsanwaltschaft nicht gefolgt werden, wenn sie zum Schluss kommt, dass die fraglichen Äusserungen im Artikel (klarerweise) keine Verletzung der Ehre des Privatklägers darstellten. Es ist, wie von der Staatsanwaltschaft erwogen, genau genommen zwar richtig, dass im Artikel nicht steht, der Privatkläger habe durch Finanztransaktionen bewusst Betrügereien und Terrororganisationen finanziert, sondern lediglich, er habe Krypto-Transaktionen an Adressen getätigt, die mit Betrügereien und Terrorfinanzierung in Verbindung stehen würden. Mit dem Hinweis, dass die von ihm getätigten Transaktionen (und damit nicht bloss die adressierten Krypto-Wallets) verdächtig seien und Fragen aufwerfen würden, wird im Artikel aber letztlich suggeriert, der Privatkläger stehe durch seine Aktivitäten in Verbindung mit Betrügereien und Terrorfinanzierung sowie mit den Kriegsparteien Russland und der Ukraine, bzw. wird, wie es der Privatkläger ausführt, vermittelt, dass "seine vermeintlichen Transaktionen damit ohne weiteres einen betrügerischen oder terrorfinanzierenden Hintergrund haben oder haben können". Es ist offensichtlich auch der Zweck des Artikels davor zu warnen, dass dem Privatkläger die Geschichte vom Flüchtling zum Bitcoin-Millionär nicht einfach abzunehmen sei und der Verdacht auf kriminelle Machenschaften bestehe. Zumindest ist es offen und nicht klarerweise zu verneinen, dass der unbefangene Durchschnittsleser – der ohnehin wohl über kein Wissen über die Funktionsweise von Krypto-Transaktionen verfügt – mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteilskraft unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs dem Artikel diese Bedeutung beilegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im auf den SRF-Artikel Bezug nehmenden Weltwoche-Artikel dies auch in diese

Richtung verstanden wurde (Urk. 20/4/3, mit der Unterzeile: "Das Schweizer Radio und Fernsehen SRF wirft dem Krypto-Investor Dadvan Yousuf Betrug und Terrorfinanzierung vor. [...]"). Es wäre im Übrigen auch keinen Artikel wert, lediglich darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger Transaktionen auf (und von) Krypto-Adressen vornimmt, vor denen gewarnt wird und die auf schwarzen Listen stehen würden, wenn daran nichts Anrüchiges wäre. Es wird dem Durchschnittsleser im Artikel vermittelt, dass der Privatkläger ein- und ausgehende Transaktionen von Krypto-Adressen tätigt, obwohl diese – für Dritte und ihn erkennbar – auf schwarzen Listen stehen würden und seine Transaktionen demnach einen betrügerischen und terrorfinanzierenden Hintergrund haben oder haben können. Der Hinweis, dass der Privatkläger mit Krypto-Adressen zu tun hat, die für kriminelle Machenschaften verwendet werden, erzeugt beim durchschnittlichen Drittleser – wie vom Privatkläger vorgebracht – den Eindruck, dass auch er bei seinen Aus- und Einzahlungen über diese Adressen mit diesen kriminellen Machenschaften zu tun hat. Diese Deutung des Artikels durch einen Durchschnittsleser erscheint zumindest durchaus als möglich, und es kann insoweit nicht von einer klaren Straflosigkeit bzw. einem fehlendem Ehrverletzungstatbestand ausgegangen werden. Wie erwogen, drängt sich in der Regel, wenn ein Freispruch genauso wahrscheinlich ist wie eine Verurteilung, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Es ist dabei zu betonen, dass auch die Verdächtigung von ehrverletzendem Verhalten strafbar ist. Betrügereien sind strafbare Handlungen und natürlich auch die Finanzierung von Terror. Diese Verdächtigungen im fraglichen Artikel können daher als ehrverletzend im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB (vgl. OFK/StGB-ANDREAS DONATSCH, Art. 173 N 11 m.H. betreffend Behauptung jemand habe strafbare Handlungen begangen) verstanden werden. Anzufügen ist, dass sich die Beschuldigten zu diesem Punkt in ihrem Antrag auf Einstellung des Verfahrens auch nicht geäussert haben, sondern geltend machten, es sei obsolet, ob der Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt sei, da ihnen der Nachweis gelinge, dass die Äusserung wahr sei und der Wahrung öffentlicher Interessen

gedient habe bzw. sie eventualiter ernsthafte Gründe gehabt hätten, die Behauptungen der Quelle in guten Treuen für wahr zu halten (Urk. 20/6/1 S. 2, Urk. 20/6/3).

5.1. Es ist daher zu prüfen, ob den Beschuldigten der Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB gelungen ist. Dabei ist zu beachten, dass der Privatkläger und die Beschuldigten gar nicht vom gleichen Vorwurf sprechen. Die Beschuldigten umschreiben den Vorwurf – für welchen sie den Entlastungsbeweis zu erbringen versuchen – dahingehend, der Privatkläger habe verdächtige Transaktionen an Krypto-Adressen getätigt, die auf schwarzen Listen stünden und vor denen auf Krypto-Plattformen gewarnt würde. In den Warnungen werde von Betrügern, Terrorfinanzierung und Verbindungen etwa nach Russland und in die Ukraine gesprochen (Urk. 20/6/1 S. 2, Urk. 20/6/3). Der Privatkläger sieht sich indessen in schwerwiegender Weise in seiner Ehre verletzt, werde doch das Bild beim massgebenden Durchschnittsleser erzeugt, er sei in anrüchige Transaktionen und damit Geschäfte involviert, in Betrügereien, Terrorfinanzierung etc. (Urk. 20/1/1 S. 4).

5.2. Vorab ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Beschuldigten zum Entlastungsbeweis zuzulassen sind. Unter der Prämisse der Wahrheit der, wie soeben dargelegt, ehrrührigen Vorwürfe, wäre ein öffentliches Interesse an deren Publikation zu bejahen, zumal der Privatkläger unbestrittenermassen in zahlreichen in- und ausländischen Medien seine Geschichte vom Flüchtlingskind zum mehrfachen Millionär dank Kryptowährungen öffentlich machte und für seine Geschäftsidee (Stiftung) warb.

5.3. Vorauszuschicken ist weiter, dass der Privatkläger anerkennt, dass die E-Mail-Adresse "gulidadwan@gmail.com", die im fraglichen Kontoauszug erwähnt wird, ihm zuzuordnen ist (vgl. Urk. 20/6/5 S. 7).

5.4. Die Beschuldigten lassen in ihrem Antrag auf Einstellung des Verfahrens vorbringen, von einer Personenquelle, die aus Gründen des Quellenschutzes nicht genannt werde, einen Kontoauszug von der Krypto-Handelsplattform "Coin-

base" für den Kunden Dadvan Ismat Yousuf Yousuf (mit der E-Mail-Adresse gulidadwan@gmail.com) erhalten zu haben. Sie hätten bzw. SRF habe die Personenquelle sorgfältig en détail nach den journalistischen Kriterien des Hauses auf die Glaubwürdigkeit und das Dokument auf seine Echtheit geprüft. Für die Echtheit des Dokuments habe insbesondere gesprochen, dass es sich bei Coinbase um ein reguliertes Finanzdienstleistungsunternehmen handle, welches verpflichtet sei, die Identität des Kunden in einem mehrstufigen Prozess zu überprüfen. Dieser Kontoauszug zeige Zahlungen, die der Privatkläger mit seiner E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt getätigt oder erhalten habe. Ein der Redaktion des SRF bekannter Forensiker habe aufgrund des Auszuges die aufgeführten Transaktionen in der Blockchain – deren Daten über eine öffentliche Schnittstelle abgerufen werden könnten – suchen und dem Konto des Privatklägers zuordnen können. Der Forensiker gelte in der Blockchain- und Kryptowelt als Anti-Geldwäscherei-Experte, geniesse international als renommierte Fachperson einen ausgezeichneten Ruf und trete als Experte öffentlich auf. Die Quelle arbeite für international tätige Grossunternehmen, Anwaltskanzleien und Schweizer Strafverfolgungsbehörden. Aus Gründen des Quellenschutzes werde er nicht genannt. Dessen Transaktionsanalyse (Urk. 20/6/2) zeige unter anderem, dass dem Privatkläger zuzuordnende Krypto-Adressen in Verbindung stünden mit einer fragwürdigen, dem sogenannten "Hydra"-Markt zuzuordnenden Adresse. Dabei handle sich es um einen illegalen Verkaufsplatz für Drogen, gefälschte Dokumente, gestohlene Daten sowie einen Mixer-Service, um Bitcoin Zahlungen zu anonymisieren. Dies sei eines von mehreren analysierten Beispielen, die Transaktionen (Zahlungen) des Privatklägers zu Bitcoin-Adressgruppen zeige, die in direkter und/oder indirekter Verbindung zum Schwarzmarkt, Drogenmarkt und zu Betrug stünden. Bei Zahlungen wisse der Sender, anders als bei Handelsaktivitäten, wer der Empfänger seiner Überweisung sei (Urk. 20/6/1 S. 4-7, Urk. 20/6/3).

Die Beschuldigten lassen auch darauf hinweisen, dass der Privatkläger entgegen seiner Zusage gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht alle Wallets nachgeliefert habe, die im direkten Kontakt zu ihm stünden und auch nicht sämtliche ihm zuzuordnende Adressen, an denen er wirtschaftlich berechtigt sei, sowie Schriftlichkeiten dazu, welche Anonymisierungstechniken er verwende. Weiter

habe der Privatkläger sein Wissen im Krypto-Bereich als überdurchschnittlich bezeichnet, wolle aber nichts von schwarzen Listen wissen, was Zweifel wecke, seien doch solche über Google.com belegt und sei dies ein offizielles und brisantes Thema der Krypto-Welt. Schliesslich falle auch das wandelnde Aussageverhalten des Privatklägers betreffend Nicolas Jacquemart (dem damals bei der FINMA tätigen Sohn der Beschuldigten Charlotte Jacquemart) auf. Zunächst habe er diesen als Quelle (eines echten Kontoauszuges) bezeichnet, dann habe er gemeint, dieser habe den Kontoauszug "gefakt" um in der Folge – da sich dann fragte, ob demnach der Gutglaubensbeweis erbracht sei – zu vermuten, dass die Beschuldigte Charlotte Jacquemart die Urkunden selber gefälscht habe. Auch frage sich, ob der Privatkläger ausserhalb des Strafverfahrens mit Schreiben unter falschen Identitäten Druck auf die Beschuldigten aufgebaut habe (Urk. 20/6/1 S. 7-9, Urk. 20/6/3).

5.5. Der Privatkläger brachte in seiner Stellungnahme zum Antrag der Beschuldigten auf Einstellung des Verfahrens vor, dass der Kontoauszug (der nicht genannten Quelle) nicht echt, eine dreiste Fälschung sei. Die Beschuldigten hätten ohne Wahrung ausreichender Vorsicht an die Echtheit des Kontoauszuges geglaubt und in keiner Weise ausreichend Herkunft wie Echtheit des Dokuments abgeklärt resp. abklären lassen. Die Beschuldigten hätten keinen einzigen Beweis dafür vorgelegt, dass die behauptete Überprüfung der Quelle sowie des Kontoauszuges tatsächlich erfolgt sei. Es bleibe bei losen Behauptungen. Es falle bereits prima vista auf, dass der Kontoauszug mit Photoshop oder einem anderen Bildbearbeitungsprogramm bearbeitet worden sei. Mit heutigen Programmen könne ein Kontoauszug ohne weiteres bearbeitet werden und könnten Transaktionen untergeschoben werden. Die Ausführungen des vermeintlichen Experten zum Kontoauszug seien daher irrelevant, würden diese doch auf einem gefälschten Auszug und nicht getätigten Transaktionen basieren. Selbst wenn der Kontoauszug echt wäre, führe der behauptete Krypto-Experte lediglich aus, dass im Hinblick auf die fraglichen Adressen ein Cluster-Risiko von 25% (bzw. 22.1 % bzw. noch geringer) errechnet worden sei, was bedeute, dass die Adressen selber für die Mehrzahl der Finanzunternehmen unproblematisch seien, aber in einem Adress-Cluster liegen würden, der mit illegalen Handlungen verbunden sei. Der

ungenannte Experte habe damit im Hinblick auf keine (zu Unrecht dem Privatkläger zugeordnete) Transaktion ein Risiko von mehr als 25% festgehalten. Es stelle damit lediglich eine (letztlich unerwiesene) Annahme dar, dass diese Transaktionen etwas mit illegalen Handlungen, Terrorfinanzierung etc. zu tun haben könnten. Die Beschuldigten hätten dies zwingend auch so im Rahmen des Artikels darlegen müssen. Der Privatkläger bestreitet, dass den Beschuldigten der Wahrheits- bzw. Gutglaubensbeweis gelungen sei. Sie hätten die Quelle und damit die Herkunft sowie Echtheit dieses Dokuments einlässlicher hinterfragen und klären müssen. Sie würden lediglich behaupten, Quelle und Kontoauszug einlässlich überprüft zu haben. Ein diesbezüglicher Beweis sei ausgeblieben. Die Beschuldigten würden zudem übersehen, dass der beigezogene, nicht offenbarte Experte resp. Forensiker nicht als (primäre) Quelle im vorliegenden Ehrverletzungsverfahren von Relevanz sei, sondern lediglich den ihm vorgelegten Kontoauszug als Fachmann beurteilt habe. Er könnte daher ohne weiteres bekanntgegeben werden. Da der Experte nicht offen zu seiner Expertise stehe, müsse die Qualität und Korrektheit seiner Einschätzung in Abrede gestellt werden. Letztlich sei es eine unbewiesene Behauptung, dass es sich um einen Experten handle. Der Privatkläger weist auch darauf hin, dass ihm im Vorfeld des Artikels nie einlässliche Fragen zu den behaupteten Transaktionen gestellt worden seien oder der fragliche Kontoauszug zur Stellungnahme vorgelegt worden wäre (Urk. 20/6/5 S. 2-9, Urk. 20/6/9 S. 2-9).

In seiner Beschwerdeschrift wiederholt der Privatkläger diese Vorbringen. Die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht einen guten Glauben der Beschuldigten angenommen. Der Kontoauszug sei gefälscht, was die Beschuldigten hätten erkennen müssen. In den von ihm eingereichten echten, kompletten Kontoauszügen seines Coinbase-Kontos seien die vorgehaltenen Transfers nicht enthalten. Der vermeintliche Coinbase-Kontoauszug sei ihm sodann nicht vollständig zugänglich gemacht worden. Die Beschuldigten hätten ohne jegliche Begründung die Herausgabe (Kopie) des vermeintlichen vollständigen Kontoauszuges verweigert. Es seien lediglich Ausschnitte im Einstellungsgesuch abgebildet, eine Überprüfung sei nicht möglich (vgl. Urk. 20/6/2/1). Entgegen der Erwägung der Staatsanwaltschaft bedeute sein Antrag auf ein Gutachten hinsichtlich der Echtheit

nicht, dass die Fälschung nicht offensichtlich erkennbar sei. Lediglich eine gutachterliche Beurteilung könne aber die abschliessende Sicherheit geben (Urk. 2 S. 6f.). Es sei sodann unbewiesen, dass das vorgehaltene Gutachten betreffend die Transfers bereits zum Zeitpunkt der Publikation bestanden habe. Die Beschuldigten hätten keine Zeugen vorgebracht, welche den Einbezug des Gutachters und die behaupteten Vorabklärungen im Vorfeld der Publikation bestätigen würden, so auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Quelle des bestrittenen Coinbase-Auszuges. Dies werde einfach behauptet. Der bestrittene gute Glaube basiere damit vollumfänglich auf unbewiesenen Behauptungen, welche die Staatsanwaltschaft einlässlich hätte prüfen müssen. So sei etwa nicht klar, ob das Gutachten tatsächlich von einem Gutachter mit ausreichender Expertise bereits vor der Publikation erstellt worden sei und ob die Beschuldigten sich bei der Publikation tatsächlich darauf gestützt hätten. Weiter frage sich, ob der vorgehaltene Coinbase-Auszug echt sei, ob die Beschuldigten die Verlässlichkeit der Quelle des Kontoauszuges und die Echtheit des Auszuges tatsächlich ausreichend überprüft hätten (Urk. 2 S. 7-9).

6.1. Die Beschuldigten berufen sich hinsichtlich der Personenquelle des Coinbase-Auszugs und des Experten auf Quellenschutz gemäss Art. 28a StGB. Ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung hinsichtlich des Experten, der gemäss den Beschuldigten die von der Personenquelle gelieferten Informationen analysiert und die Transaktionen Adressen zugeordnet habe, auch gegeben sind – was vom Privatkläger angezweifelt wird – kann vorliegend offengelassen werden. Folge des Quellenschutzes ist, dass gegenüber unter Art. 28a StGB fallenden Medienschaffenden, welche Inhalt und Quelle ihrer Informationen verweigern, weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen verhängt werden dürfen. Dies ändert indessen nichts daran, dass die Beschuldigten die Beweislast für die Wahrheit ihrer Äusserungen bzw. den guten Glauben tragen. Sie müssen nachweisen, ernsthafte Gründe gehabt zu haben, der Quelle zu glauben, und darlegen, dass sie die zumutbaren Schritte unternommen haben, um ihre Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen und für gegeben zu erachten. Der Grundsatz *in dubio pro reo* greift nicht. Es ist dem Privatkläger darin recht zu geben, dass sich die Beschuldigten diesbezüglich mit blossen Behauptungen begnügen.

Es wird vorgebracht, SRF habe die Personenquelle auf ihre Glaubwürdigkeit und das Dokument sorgfältig auf seine Echtheit nach den journalistischen Kriterien des Hauses überprüft (Urk. 20/6/1 S. 4). Was konkret vorgenommen wurde, wird weder dargelegt noch irgendwelche Beweise, wie etwa Zeugen, dazu genannt. Es ist nicht ersichtlich oder dargelegt, welche Schritte die Beschuldigten konkret unternommen haben, um die Glaubwürdigkeit und Echtheit der Quelle zu prüfen. Vom Experten ist ausser den Behauptungen der Beschuldigten auch nichts belegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Beschuldigten sich selber in ihren Befragungen nicht dazu geäussert haben, sondern vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten.

Entgegen der Ansicht der Beschuldigten spricht sodann nicht für die Echtheit ders Dokuments, dass es sich bei Coinbase um ein reguliertes Finanzdienstleistungsunternehmen handelt, welches verpflichtet sei, die Identität von Kunden mit einem mehrstufigen Prozess zu überprüfen (Urk. 20/6/1 S. 4). Dies würde für jede Bankunterlage oder jedes amtliche Dokument gelten, welche dennoch gefälscht sein können. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsbegründung vor allem darauf hingewiesen, dass entgegen dem Vorbringen des Privatklägers keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Fälschung des Kontoauszuges bestünden. In der Tat sind solche auch für das Gericht nicht ersichtlich. Dies ist allerdings dahingehend zu relativieren, dass die Beschuldigten nicht bereit waren, den Originalbeleg (bzw. eine Kopie) des fraglichen Kontoauszuges auszuhändigen. Auf dem eingereichten Ausschnitten des Kontoauszuges (Urk. 20/6/2 Beilage 2) lässt sich kaum etwas erkennen. Sodann macht der Privatkläger mit seinen Vergrösserungen der Kontoauszug-Ausschnitte geltend, dass eingefügte Elemente erkennbar seien (Urk. 20/6/5 S. 3f.). Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass sich auch die Staatsanwaltschaft gegenüber den Beschuldigten dahingehend äusserte, "sie wäre froh, diesen Kontoauszug bei den Akten zu haben" (Urk. 20/6/13). Der Quellenschutz gemäss Art. 28a StGB spricht, soweit ersichtlich, nicht gegen die Herausgabe des letztlich entscheidenden Kontoauszuges. Zumindest haben die Beschuldigten dies nicht begründet. Es fragt sich denn auch, was den Beschuldigten überhaupt vorlag. Ein ausgedruckter Kontoauszug, Fotos von einem Bildschirm? Dies bleibt ebenso unklar, wie die Frage, welche Überprüfungen die

Beschuldigten vorgenommen haben. Es mag sein, dass sie dies nicht angeben, um ihre Quelle zu schützen, was allerdings nichts an ihrer Beweislast ändert. Der Privatkläger macht, wie erwähnt, geltend, es sei prima vista erkennbar, dass es sich um eine Fälschung handle. Entgegen der Erwägung der Staatsanwaltschaft steht dabei der Beweisantrag des Privatklägers auf Einholung einer forensischen Untersuchung der Annahme einer prima vista erkennbaren Fälschung nicht entgegen, kann doch in der Tat erst ein Gutachten die Sicherheit einer Fälschung liefern.

Gemäss den Vorbringen des Privatklägers sei der Kontoauszug gefälscht, was wie erwogen aufgrund des vorliegenden Ausschnitts des Kontoauszuges so nicht erkennbar ist. Hinzu kommt, dass der Privatkläger sehr schnell ist mit seinen Verdächtigungen, wer diesen Auszug gefälscht habe: der Sohn der Beschuldigten Charlotte Jacquemart, die Beschuldigte selbst, dann die Quelle (vgl. Urk. 4/1), was wenig glaubhaft erscheint. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass er immerhin einen Auszug seines Coinbase-Kontos eingereicht hat (Urk. 20/6/6), welchen er als vollständig bezeichnet und auf welchem die fraglichen Transaktionen nicht ersichtlich sind. Dies spricht prima vista dagegen, dass er die fraglichen Transaktionen getätigt hat. Zudem hat er als Beweis (eigentlich Gegenbeweis) eine von Amtes wegen einzufordernde Auskunft bei Coinbase Inc. betreffend Existenz der vorgehaltenen Transaktionen auf seinem Konto genannt. Es bestehen daher gewisse Zweifel an der Echtheit des Kontoauszuges, und es lässt sich nicht sagen, dass die Beschuldigten den Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis ohne weiteres erbracht hätten und eine klare Sach- und Rechtslage bestünde. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indessen nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten.

6.2. Der Privatkläger wendet zudem mit seiner Beschwerde ein, dass nicht belegt sei, dass das fragliche "Gutachten" den Beschuldigten im Zeitpunkt der Publikation bereits vorgelegen habe. Hierzu wurden in der Einstellungsverfügung keine

einlässlichen Erwägungen gemacht. Die Beschwerdegegner verzichteten auf Stellungnahmen zur Beschwerde. Es spricht zwar wenig für die Behauptung des Privatklägers, das "Gutachten" sei den Beschuldigten im Zeitpunkt der Publikation am 17. Februar 2022 nicht vorgelegen, nimmt doch die Publikation Bezug auf eine "zuverlässige Quelle". Es fällt aber auf, dass die Beschuldigten dem Privatkläger im Vorfeld der Publikation nicht konkrete Transaktionen vorhielten und weder in ihren Einvernahmen am 24. Juni 2022 noch in der Befragung des Privatklägers vom 25. Oktober 2022 irgendeinen Bezug auf die "Expertise" genommen haben und erst am 3. Februar 2023 – also rund acht Monate später – unter Hinweis auf diese Expertise die Einstellung des Verfahren beantragten (Urk. 20/3/1-2, Urk. 20/4/1, Urk. 20/6/1, Urk. 20/6/3). Die eingereichte, nicht vollständige "Expertise" enthält denn auch kein Datum (Urk. 20/6/2 Beilage 4). In der Expertise Ziff. 7.7. wird sodann wörtlich auf eine Äusserung des US Departement of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) hingewiesen, die dem Wortlaut einer Pressemitteilung der OFAC vom 5. April 2022 – also einem Datum nach der Publikation – entspricht (Urk. 20/6/2 Beilage 4 Ziff. 7.7 i.V.m. Beilage 5), wobei nicht auszuschliessen ist, dass ein solcher Text der OFAC bereits früher so veröffentlicht wurde. Wie erwogen, haben die Beschuldigten den Entlastungsbeweis zu erbringen. Sie tragen die Beweislast. Ausser ihren Behauptungen im Rahmen des von ihrer Verteidigung eingereichten Einstellungsantrags haben sie keine Beweise vorgelegt, dass ihnen die fragliche Expertise im Zeitpunkt der Publikation tatsächlich bereits vorlag.

6.3. In der von den Beschuldigten eingereichten Expertise wird hinsichtlich zweier dem Privatkläger zugerechneter Adressen von einem "Cluster-Risiko" von 25% gesprochen und ausgeführt, dies bedeute, dass die Adresse selber für die Mehrzahl der Finanzunternehmen unproblematisch sei, aber in einem Adress-Cluster liege, der mit zahlreichen Handlungen, wie Schwarzmarkt, Drogenmarkt, Mixen von Bitcoin, Betrug und dergleichen, liege (Urk. 20/6/2 Beilage 4 Ziff. 7.1 und 7.2). Diese Einschätzung hat jedoch keinen Zusammenhang mit den konkreten, dem Privatkläger zugerechneten Adressen, sondern basiert einzig auf der Grundlage, dass es sich um Coinbase-Adressen handelt. Das heisst, sämtliche Adressen, die Kunden bei Coinbase (gemäss den Beschuldigten ein reguliertes

Finanzdienstleistungsunternehmen) haben, hätten nach dieser Betrachtung per se ein "Cluster-Risiko" von 25%. Alle drei in der eingereichten Expertise betrachteten Adressen, von denen aus Überweisungen auf Coinbase-Adressen des Privatklägers stattgefunden haben sollen, weisen sodann keine Auffälligkeiten auf, bis auf den Umstand, dass es sich um Binance-Adressen handle, also Adressen einer grossen Krypto-Börse, die in den letzten Monaten in Verruf geraten sei, da ihre Compliance-Abteilung nicht optimal funktioniere. Es seien gemäss Reuters nachweislich mindestens 2.34 Milliarden Dollar über Binance gewaschen worden (Urk. 20/6/2 Beilage 4 Ziff. 7.3 bis 7.5). Schliesslich zeigten gemäss Expertise zwei untersuchte Adressen, auf die der Beschuldigte Bitcoin überwiesen haben soll, keine Auffälligkeiten und hätten ein geringes (15.8%) bzw. moderates (22.1%) Risiko; eine genauere Analyse zeige jedoch, dass die Adressen benutzt würden, um die Bitcoin-Beträge an zahlreiche weitere Adressen weiterzuleiten, welche in fragwürdige und teilweise sogar illegale Geschäfte verwickelt seien (vgl. Urk. 20/6/2 Beilage 4 Ziff. 7.6). Von der Adresse mit einem "Cluster-Risiko" von 22.1% würden Zahlungen an kritische Adressen gehen, u.a. an den Zahlungsempfänger "Hydra", bei welchem es sich um einen illegalen Verkaufsplatz für Drogen, gefälschte Dokumente etc. handle. In der erwähnten Pressemitteilung der OFAC vom 5. April 2022 wird ausgeführt, dass Akteure, wie Hydra und Garantex, vorsätzlich die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus missachteten und es zuliessen, dass ihre Systeme von illegalen Akteuren missbraucht würden (Urk. 20/6/2 Beilage 5: "willfully disregard anti-money laundering and countering the financing of terrorism obligatons and allow their systems to be abused by illicit actors"). Es ist aber zumindest zweifelhaft, ob dies – dass die von ihm adressierte Adresse Beträge an weitere Adressen weiterleite, die in diesem Sinne fragwürdig sind – dem Privatkläger überhaupt zum Vorwurf gemacht werden kann und ob damit insbesondere der Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis für den undifferenzierten Vorwurf in Terrorfinanzierung verstrickt zu sein, gelungen ist. Selbst wenn man auf die umstrittene, von einem anonymen Autor erstellte Transaktionsanalyse abstellt, die ihrerseits auf einem bestrittenen, von den Beschuldigten nicht offengelegten Kontoauszug basieren

soll, lässt sich kein oder jedenfalls kein derart unmittelbarer Zusammenhang feststellen zwischen dem Privatkläger und effektiven Verbrechen, wie der Terrorfinanzierung dienende Adressen, wie dies im inkriminierten Artikel suggeriert wird.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht von einer klaren Straflosigkeit der Publikation bzw. einem fehlenden Ehrverletzungstatbestand ausgegangen werden kann. Des Weiteren ist hinsichtlich des Entlastungsbeweises festzuhalten, dass die Beweislage teilweise zweifelhaft erscheint und insbesondere nicht feststeht, ob die Beschuldigten im Zeitpunkt der Publikation bereits über die Expertise verfügten. Schliesslich ist zweifelhaft, ob den Beschuldigten auch unter der Annahme, dass der Kontoauszug echt und die Expertise verlässlich ist, der Gutglaubens- oder gar der Wahrheitsbeweis gelungen ist, hinsichtlich ihrer (undifferenzierten) Aussage, der Privatkläger sei der Terrorfinanzierung verdächtig. Sollte den Beschuldigten im Übrigen nur der Gutglaubensbeweis gelingen – wovon die Staatsanwaltschaft offenbar auszugehen scheint – wäre der immer noch abrufbare Artikel zu löschen. Es liegt jedenfalls kein klarer Fall von Straflosigkeit vor, der eine Einstellungsverfügung zuliesse. Die Bejahung einer Ehrverletzung erscheint nicht ausgeschlossen. Ob der Entlastungsbeweis – ohne Abnahme weiterer Beweise – gelungen ist, erscheint zweifelhaft. Die Beschwerde ist daher begründet. Die Einstellungsverfügungen sind daher aufzuheben und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

IV.

1. Mit der Rückweisung wird das Strafverfahren nicht abgeschlossen und bleibt dessen Ausgang offen; diesbezüglich liegt ein Zwischenentscheid vor. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat damit im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO).

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'100.– festzusetzen.

3. Die geleistete Prozesskaution ist dem Privatkläger nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerden werden die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Februar 2024 aufgehoben und im Sinne der Erwägungen an diese zurückgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'100.– festgesetzt.

3. Die Regelung der Kostenauflage und allfälliger Entschädigungen wird dem Endentscheid vorbehalten.

4. Die geleistete Prozesskaution wird dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückerstattet.

5. Schriftliche Mitteilung an:
   - Rechtsanwalt Tobias Treyer, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer, per Gerichtsurkunde
   - Rechtsanwalt lic. iur. Beda Meyer Löhrer, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin 1, per Gerichtsurkunde
   - Rechtsanwalt Dr. Stephan Bernard, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin 2, per Gerichtsurkunde
   - die Beschwerdegegnerin 3, zweifach, für sich und ihre Kasse, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 20) sowie Beilage von Urk. 16, 17, 21 und 22 in Kopie.

6. Rechtsmittel:
   Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 9. August 2024

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

lic. iur. D. Oehninger

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Weber